

Der Entscheid über die Lagerung der Keimzellen

Ich, die Unterzeichnende

Name / Vorname

Geburtsdatum

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

möchte auf die maximale Aufbewahrungszeit von 10 Jahren verlängern.

Meine Situation entspricht Art. 15, Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG, aktuelle Version) und ich möchte die Pailletten länger eingefroren lassen.

möchte die Keimzellen für eine Behandlung nutzen und werde hierzu mit meinem Arzt Kontakt aufnehmen.

bestätige hiermit die Aufhebung der Lagerung von meinen eingefrorenen Keimzellen bei ART Violier AG und deren gesetzeskonforme Entsorgung.

Falls nicht bezahlte Rechnung vorhanden: vollständige Originalrechnung beilegen

Ort, Datum

Unterschrift

**Retournieren Sie das Formular
unterschrieben an:**

Viollier AG
Assisted Reproductive Technologies
Postfach
4002 Basel
art@viollier.ch

**Bei Fragen können Sie uns erreichen
T +41 61 317 59 11**

Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte
Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)
vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. August 2025)

810.11

Art. 15 Konservierung von Keimzellen

-
- 1 Keimzellen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Person, von der sie stammen, und während höchstens fünf Jahren konserviert werden. Auf Antrag dieser Person wird die Konservierungsdauer um maximal fünf Jahre verlängert.
 - 2 Eine längere Konservierungsdauer kann vereinbart werden mit Personen, die im Hinblick auf die Erzeugung eigener Nachkommen ihre Keimzellen konservieren lassen, weil eine ärztliche Behandlung, der sie sich unterziehen, oder eine Tätigkeit, die sie ausüben, zur Unfruchtbarkeit oder zu einer Schädigung des Erbgutes führen kann.
 - 3 Die Person, von der die Keimzellen stammen, kann ihre Einwilligung in die Konservierung und Verwendung jederzeit schriftlich widerrufen.
 - 4 Bei Widerruf der Einwilligung oder bei Ablauf der Konservierungsdauer sind die Keimzellen sofort zu vernichten.
-